



AVB

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

Visana

Gültig ab 2009

Gesundheits- Rechtsschutzversicherung (VVG)

1. Grundlagen der Versicherung

1.1 Versicherungsträger

Versicherungsträgerin der Gesundheits-Rechtsschutzversicherung ist die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, Monbijoustrasse 68, 3001 Bern (nachfolgend Versicherer). Sie ist verpflichtet, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

1.2 Massgebende Bestimmungen

Massgebend sind die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag sowie die Verordnung über die Rechtsschutzversicherungen.

1.3 Kollektivvertrag

Die Gewährung des Gesundheits-Rechtsschutzes erfolgt aufgrund des Kollektivvertrages der Visana mit dem Versicherer.

1.4 Bezeichnungen

Damit sich die Versicherungsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die bei der Visana eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben.

3. Zeitliche Geltung

Versichert sind Personen, die im Zeitpunkt des Eintrittes eines Rechtsschutzfalles die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der Visana abgeschlossen haben. Mit der Auflösung dieser Versicherung erlischt auch der Anspruch auf Rechtsschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Fälle. Der Fall gilt im Zeitpunkt der Rechtsverletzung als eingetreten, in versicherungsrechtlichen Fällen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

4. Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

5. Versicherte Rechtsschutzfälle

Im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung des Versicherten sind nachfolgende Streitigkeiten versichert:

5.1 Vertragliche und haftpflichtrechtliche Streitigkeiten mit Leistungserbringern

Versichert sind vertragliche und haftpflichtrechtliche Streitigkeiten gegenüber behördlich zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Dentalhygienikern, Chiropraktikern, Spitälern oder anderen medizinischen Leistungserbringern, die von der Visana anerkannt sind und deren Tätigkeit von der Gesundheitsbehörde bewilligt wird.

5.2 Andere haftpflichtrechtliche Streitigkeiten

Versichert ist die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Gesundheitsschäden gegenüber dem Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

5.3 Versicherungsrechtliche Streitigkeiten

Versichert sind Streitigkeiten gegenüber Sozial- und/oder Privatversicherern.

5.4 Subsidiarität

In den Fällen gemäss Ziff. 5.2. und 5.3. besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

5.5 Kein Rechtsschutz wird gewährt

- in nicht speziell aufgeführten Fällen
- in Fällen, die vor Abschluss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der Visana bzw. des vorliegenden Kollektivversicherungsvertrages eingetreten sind
- im Zusammenhang mit psychiatrischen oder psychotherapeutischen Leistungen
- im Zusammenhang mit einem fürsorgerischen Freiheitsentzug
- bei Streitigkeiten betreffend Rechnungen oder Honoraren
- bei Prämienstreitigkeiten
- wenn der Streitwert unter CHF 500.– liegt
- für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- bei Streitigkeiten des Versicherten mit der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, deren Organen oder Beauftragten

6. Versicherte Leistungen

6.1 Der Gesundheits-Rechtsschutz beinhaltet nachfolgende Leistungen

- Beratung und Aufklärung über die Rechte des Versicherten
- Aussergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrung
- Kostenübernahme

6.2 Die Leistungen werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas) je versicherten Schadenfall erbracht und umfassen

- Honorare von Rechtsanwälten
- Kosten von Expertisen, die gerichtlich oder durch den Versicherer in Auftrag gegeben worden sind
- Gerichtskosten und Parteientschädigungen

6.3 Abtretungsregelung

Die dem Versicherten gerichtlich zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen sind dem Versicherer abzutreten, soweit sie die von ihm effektiv erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

6.4 Nicht bezahlt werden

- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

7. Pflichten des Versicherten

7.1 Anmeldung des Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat den Eintritt des Rechtsschutzfalles unverzüglich der Geschäftsstelle der Visana oder der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG telefonisch, auf deren Verlangen schriftlich, mitzuteilen.

7.2 Mitwirkung des Versicherten

Der Versicherte hat den Versicherer bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können die Leistungen soweit gekürzt werden, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

8. Abwicklung des Rechtsschutzfalles

V-1101 - 1. 2009

Der Versicherer ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte zu nennen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

9. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche als aussichtslos beurteilt werden, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch den Versicherer.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder am Sitze der Protekta in Bern vereinbart.